

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner  
und der Fraktion der PDS**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Viertes SGB III-Änderungsgesetz – 4. SGB III-ÄndG)**

#### **A. Problem**

Im SGB III § 133 werden die Sonderfälle des Bemessungsentgeltes geregelt. Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für Erwerbslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern sie innerhalb der letzten drei Jahre im Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfebezug waren. In diesen Fällen gilt als Bemessungsgrundlage mindestens das Entgelt, wonach das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt berechnet wurde.

Durch diese Regelung sollen Erwerbslose, die eine Beschäftigung aufnehmen, in der sie weniger als im vorherigen Arbeitsverhältnis verdienen, im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit innerhalb von drei Jahren und bei einem neu erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld, vor Nachteilen geschützt werden.

Erwerbslose, die innerhalb der letzten drei Jahre Unterhaltsgeld bezogen und danach erneut Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, sind bei erneuter Arbeitslosigkeit von dieser Sonderregelung ausgeschlossen. Dies kann dazu führen, dass die Höhe des Arbeitslosengeldes der Betroffenen dann niedriger ausfällt als die Höhe des vormaligen Arbeitslosengeldes bzw. die frühere Arbeitslosenhilfe.

#### **B. Lösung**

Im SGB III wird § 133 Abs. 1 dahingehend erweitert, dass die Sonderregelung auch für Erwerbslose mit neu erworbenem Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre Unterhaltsgeld bezogen haben.

#### **C. Alternativen**

SGB III § 144 Abs. 1 bis 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### **D. Kosten**

Nicht ermittelbare Belastung der Bundesanstalt für Arbeit.

## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Viertes SGB III-Änderungsgesetz – 4. SGB III-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:

§ 133 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen, ist Bemessungsgrundlage mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe oder das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

§ 133 Abs. 1 SGB III enthält eine Sonderregelung, nach der das Bemessungsentgelt für Erwerbslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern sie innerhalb der letzten drei Jahre Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, geregelt wird. In diesen Fällen gilt als Bemessungsgrundlage mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt berechnet wurde.

Durch diese Regelung sollen Erwerbslose – im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit innerhalb von drei Jahren – vor Nachteilen geschützt werden, wenn sie eine Beschäftigung aufgenommen hatten, in der sie ein geringeres Entgelt als im vorherigen Arbeitsverhältnis erhielten.

Erwerbslose, die sich in der gleichen Situation befinden, indem sie eine gering bezahlte Tätigkeit aufnehmen, aber in dem Zeitraum von drei Jahren Unterhaltsgeld statt Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, sind von dieser Sonderregelung ausgeschlossen.

Dies ist sozial ungerecht. Erwerbslose, denen eine Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme vom Arbeitsamt angeboten wird, können diese nicht ablehnen, ohne das Risiko einer Sperrzeit nach § 144 SGB III bzw. des Erlöschens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, entsprechend des § 147 SGB III, auf sich zu nehmen. Das gleiche Risiko gilt bei der Ablehnung eines Arbeitsplatzes auf Grund der geringeren Bezahlung im Anschluss an die Fortbildung oder Umschulung. Darüber hinaus haben Erwerbslose, besonders nach einer der o.g. Maßnahmen, Interesse an einem Arbeitsplatz, u.a. um Berufserfahrung zu sammeln. Tritt in diesen Fällen, innerhalb von drei Jahren, in dem der Unterhaltsgeldbezug lag, eine erneute Arbeitslosigkeit ein, bei der auch ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, gilt als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Arbeitslosengeldes das zuletzt bezogene Arbeitsentgelt. In diesen Fällen fällt das Arbeitslosengeld niedriger aus als das Arbeitslosengeld vor Eintritt in die Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme und ist unter Umständen auch niedriger als die der vormaligen Arbeitslosenhilfe.

Berlin, den 23. März 2000

**Dr. Klaus Grehn**  
**Dr. Ruth Fuchs**  
**Dr. Heidi Knake-Werner**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

